



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2013

Freitag, 12. April 2013

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Nutzungsordnung der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf S. 124

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Ostenfeld/Rendsburg für die Gemeindevwahl 2013 S. 128

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal S. 129

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Kinder- und Jugendrates der Gemeinde Bovenau S. 131

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Nutzungsordnung **der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf**

I. **Allgemein gültige Regelungen**

§ 1 **Zweckbestimmung**

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schülldorf und dient dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu der Sport- und Freizeitanlage gehören:
 - Haus der Jugend,
 - Kinderspielplatz,
 - Mehrzweckplatz (Skatinganlage),
 - Sport- und Nebenplatz,
 - Waldlauf- u. Rodelbahn,
 - Zufahrt.
- (3) Soweit die Sport- und Freizeitanlage von der Gemeinde Schülldorf nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich örtlichen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Gemeindefinwohnern zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Über Anträge auswärtiger Nutzer entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Die Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können für Veranstaltungen genutzt werden, die gemeinnützigen, kommunalen, gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen.
- (5) Veranstaltungen familiären Charakters sowie gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen sind in den Räumen des Hauses der Jugend ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 2 **Antragstellung**

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten des Hauses der Jugend bzw. der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu bean-

tragen. Regelmäßig wiederkehrende Termine brauchen nur einmalig für den Zeitraum eines Jahres angemeldet zu werden.

- (2) Die Einrichtungen werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen überlassen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Mit jeglicher Nutzung der Anlage sowie bei erteilter Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an. Die Erlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Ablauf entzogen werden.
- (6) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Platzes besteht nicht.

§ 3

Pflichten der Nutzer und Veranstalter

- (1) Einem Verein / einer angemeldeten Gruppe obliegt als Nutzer die Verantwortung für den Teil der überlassenen Anlage. Der Verein / die angemeldete Gruppe hat der Gemeinde mit der Anmeldung einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen. Diese Person hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage sowie die Einhaltung dieser Nutzungsordnung während und im Anschluss an die Nutzung zu sorgen.
- (2) Bei Nutzung der Anlage durch Gruppen oder Einzelpersonen gilt die Einhaltung der Nutzungsordnung für jeden Einzelnen.
- (3) Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf dem asphaltierten Parkplatz abgestellt werden.
- (4) Die Ausfahrt der Feuerwehr ist frei zu halten.
- (5) Jegliches Befahren der Rasenflächen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (6) Das Mitbringen von Tieren auf der gesamten Anlage ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erteilt.
- (7) Das Rauchen ist im „Haus der Jugend“ verboten. Im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz besteht für Minderjährige absolutes Alkoholverbot.
- (8) Alle Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein Dritter gefährdet, geschädigt oder behindert wird.

- (9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.
- (10) Veranstaltungen im „Haus der Jugend“ sollten grundsätzlich um 24:00 Uhr beendet sein. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen. Hinsichtlich der Nutzung des Sportplatzes ist § 6 Abs. 8 dieser Nutzungsordnung zu beachten.
- (11) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Entstandene Schäden sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder dem Platzwart unverzüglich zu melden. Bei Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (12) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und die Ventile in den Duschen sind nach Gebrauch zuzudrehen.

§ 4

Platzwart, Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht wird vom Platzwart und/oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ausgeübt.
- (2) Nutzer, Veranstalter oder Besucher der Anlage, die dieser Nutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren Beauftragten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 5

Haftung, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte oder abgestellte Sachen. Das Betreten der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Fundsachen können beim Platzwart abgegeben bzw. abgeholt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Monate.
- (3) Bei Schadensfällen an den Einrichtungen ist dem Platzwart oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen, bei verspäteter Meldung können etwaige Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen werden. Bei herbeigeführten Schäden ist Ersatz zu leisten.

II.

Besondere Vorschriften für den Sportplatz

§ 6

- (1) Die Sport- und Spielanlage ist öffentlich zugänglich. Der ständige Zugang verlangt von den Bürgern und Nutzern ein verantwortungsbewusstes Verhalten.
- (2) Trainer bzw. Betreuer haben die Anlage als letzte Person ihrer Gruppe zu verlassen, nachdem sie kontrolliert haben, dass kein Müll herumliegt und die Wasserhähne in den Duschen alle zuge dreht sind und ausgefegt wurde.
- (3) Die beweglichen Tore dürfen nicht vor den fest eingebauten Toren stehen. Sie dürfen nur vom Platzwart oder von bevollmächtigten und eingewiesenen Personen versetzt werden und sind mit den entsprechenden Vorrichtungen am Boden zu sichern.
- (4) Die beweglichen Tore müssen in Längsrichtung zum Platz stehen. Das Hängen an die Netze und an die Tore ist strikt untersagt.
- (5) Der Platzwart ist berechtigt, die Tornetze zu entfernen oder die Tore aus dem Spielbetrieb zu ziehen, wenn Müll liegen bleibt, die Netze gespannt werden, die Tore nicht gesichert sind.
- (6) Der Platzwart ist berechtigt, aus Witterungsgründen jeglichen Spielbetrieb zu untersagen, da der Erhalt der Rasenfläche Priorität besitzt.
- (7) Die Platzeinteilung wird vom Platzwart durchgeführt. Er sorgt, insbesondere durch Umstellen der Tore, dafür, dass der Platz gleichmäßig bespielt wird.
- (8) **An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gilt in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr eine Mittagsruhe.** Stets, d.h. an allen Tagen, ist eine **Nachtruhe von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr** einzuhalten. In dieser Zeit ist jegliche Spiel- und Sportplatznutzung untersagt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Nutzungsordnung der Sport- und Freizeitanlage der Gemeinde Schülldorf vom 29. Juni 2010 und die Anlagen- und Hausordnung für die Benutzung der Sportanlagen und des „Hauses der Jugend“ der Gemeinde Schülldorf vom 26. September 2010 außer Kraft.

Schülldorf, den 18.03.2013

gez. Desens

.....
Die Bürgermeisterin

Hinweis: Das Formular „Antrag auf Nutzung der Sport- und Freizeitanlage bzw. der Räume des Hauses der Jugend der Gemeinde Schülldorf“ ist im Internet unter www.amt-eiderkanal.de eingestellt.

Gemeinde Ostenfeld

- Der Gemeindevahlleiter -



Gemeinde Ostenfeld • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

BEKANNTMACHUNG

der Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Ostenfeld/Rendsburg für die Gemeindevahl 2013

Nach der Wahl von Ersatzmitgliedern durch die Gemeindevertretung am 7. März 2013 gemäß § 12 Absatz 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der bereits erfolgten Berufung setzt sich der Gemeindevahlausschuss der Gemeinde Ostenfeld/Rendsburg für die Gemeindevahl 2013 nunmehr unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2013 wie folgt zusammen:

Wahlleiter:

Herr Horst-Dieter Eichholz, Dorfstraße 58

Stellvertreter des Wahlleiters:

Herr Fritz Prang, Brennsegen 3

Beisitzer/innen:

1. Herr Horst-Günther Benn, Kieler Straße 9

2. Frau Melanie Frahm, Kieler Straße 15a

3. Herr Dirk Mewes, Dorfstraße 1

4. Herr Stefan Mehne, Brennsegen 2

5. Herr Hermann Kröger, Lindenhof

6. Herr Hartmut Rehling, Kieler Straße 27

7. Herr Klaus Hingst, Kieler Straße 14

8. Frau Christina Heringhaus, Dorfstraße 54

Stellvertreter/innen der Beisitzer/innen:

1. Herr Jürgen Bidenharn, Grellkamp 5a

2. Herr Matthias Rudolph, Grellkamp 17

3. Herr Olaf Prang, Am Kamp 4

4. Herr Robert Hommers, Dorfstraße 14

5. Herr Erik Czymmek, Vogelsang 6

6. Hans-Peter Koch, Dorfstraße 17

7. Herr Sven Ehrich, Brennsegen 1

8. Herr Ulrich Nüske, Grellkamp 2

Ostenfeld/R., 12. März 2013

gez. Horst-Dieter Eichholz
(Horst-Dieter Eichholz)
Gemeindevahlleiter

für die Richtigkeit:
Amt Eiderkanal
-Der Amtsvorsteher-
gez. *Haller*
I.A. (Haller)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg
Sparkasse Mittelholstein AG
Postbank Hamburg

BLZ 214 636 03
BLZ 214 500 00
BLZ 200 100 20

Kto.-Nr. 50 300 13
Kto.-Nr. 2 100 432
Kto.-Nr. 22 64 64 2128

IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13
IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32
IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1NTO
BIC: NOLADE21RDB
BIC: PBNKDEFF



Amt Eiderkanal

- Der Amtsvorsteher -

BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 25. April 2013 um 19:00 Uhr

im Bürgerzentrum "Alte Schule", Dorfstr. 8, 24790 Ostenfeld/R.,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal ein.

TAGESORDNUNG:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2012
4. Informationen zur neuen EU-Förderperiode durch die AktivRegion der Eider- und Kanal-Region Rendsburg
5. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtes Eiderkanal und seiner Ausschüsse
7. Beratung und Beschlussfassung über die Entwidmung des Trauortes „Gut Höbek“ in der Gemeinde Haßmoor
8. Sachstandsbericht über die Verbesserung der Breitbandversorgung
9. Sachstandsbericht zur touristischen Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek
10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2013
11. Bericht des Leitenden Verwaltungsbeamten
12. Mitteilungen des Amtsvorstehers, Anfragen der Amtsausschussmitglieder
13. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird gemäß Beschlussfassung des Amtsausschusses voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Personalangelegenheiten

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1INTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2109	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R.:
Amt Eiderkanal
Im Auftrag

gez. Kläschen

gez. Hirsch

Raimer Kläschen
(Der Amtsvorsteher)

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2180	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 18. April 2013 um 17:30 Uhr

im Gemeindebüro, 24796 Bovenau, An der Kirche 24,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendrates der Gemeinde Bovenau ein.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Schriftführer für diese Sitzung
3. Protokoll der letzten Sitzung genehmigen
4. Ausflug 2013 (Berlinfohrt/Ausflug für die jüngereren Kinder)
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R.:
Amt Eiderkanal
Im Auftrag

gez. Prager

gez. Hirsch

Ulrike Prager
(Die Vorsitzende)

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)